

# Rechtmäßigkeit des Bundeswehreinsatzes in Syrien

VON BERND ZÖLLNER, ATTAC-KIEL, APRIL 2016

## 1. Einleitung: Bundeswehr im Syrien-Einsatz

Am 8.12.2015 hat das Bundeskabinett in einer Sondersitzung den Einsatz der Bundeswehr in Syrien beschlossen, schon am Freitag derselben Woche hat diesem Mandat das Parlament in 3. Lesung zugestimmt. Oppositionspolitiker und Teile der Öffentlichkeit kritisieren diese Eile, auch wurden grundsätzliche Einwände und Bedenken gegen diesen militärischen Einsatz mit Tornados laut.(1) Die Verteilung von Befürwortern und Gegnern entspricht der gegenwärtigen politischen Konstellation.

Diese Studie wird sich nicht mit den politischen Argumenten dieses Militäreinsatzes auseinandersetzen, sondern sich auf die rechtlichen Bedingungen beschränken. Damit steht diese Schrift in thematischem Zusammenhang mit weiteren für attac-Kiel verfassten Untersuchungen zur Rechtmäßigkeit von Bundeswehreinsätzen (2).

In der Vergangenheit sind Bundesregierungen unterschiedlicher Couleur schon häufiger vom Bundesverfassungsgericht kritisiert worden, weil die beschlossenen militärischen Einsätze unzureichend legitimiert waren (3). Schon deshalb erscheint es wichtig, die Legitimität eines Einsatzes zu prüfen, der trotz seiner scheinbaren Begrenztheit auf Aufklärungstätigkeiten das Potential hat, mit der Zeit unberechenbar zu eskalieren. Wenn Regierungspolitiker darauf verweisen, es handle sich ja nur um wenige Aufklärungsflugzeuge und nicht um militärische Aktionen im eigentlichen Sinne, dann ist dieses Argument sachunkundig. Militärische Aufklärung ist integraler Teil einer militärischen Aktion und nicht isolierbar.

Die Prüfung der Rechtsfragen leisten überdies einen wichtigen Beitrag in der politischen Diskussion, weil neue Gesichtspunkte gewonnen werden können, was auch hier der Fall sein wird.

## 2. Die Rechtsgründe der Regierung oder: *Vier hinkende Beine*

Die Bundesregierung führt in ihrem Antrag (Drucksache 18/6866 (4) eine Reihe von Gründen auf, die die Recht- und Verfassungsmäßigkeit dieses Einsatzes begründen sollen. Insgesamt ist die Argumentationslogik dieser Darlegung wenig stringent, weil sich die anfängliche Präzision im Fortgang des Textes verliert. Die rechtliche Darlegung der Rechtsgründe geht nämlich gleitend in eine breit gehaltene Erzählung politischer Sachverhalte mit rechtlichen Einsprengseln über. Dadurch werden rechtliche Tatbestände vernebelt. Diesen Tatbestand hat Heribert Prantl von der SZ vom 2.12. anschaulich auf den Punkt gebracht:

Die Bundesregierung versucht daher, den geplanten Einsatz nicht nur auf eine, sondern auf mehrere Rechtsgrundlagen zu stützen. Juristen wissen: Wenn man so viele Anspruchsgrundlagen bemühen muss, ist jede für sich dürftig. Drei oder vier hinkende Beine ergeben zusammen kein gesundes.

In einem Interview mit dem Tagesspiegel hat der Justizminister die wesentlichen Rechtsgründe der Regierung dargelegt. Seine Ausführungen sind präziser. Deshalb sei hier auf ihn Bezug genommen; die ausführliche Begründung des Regierungsantrags kann im Apparat nachgelesen werden. Heiko Maas, der Justizminister, behauptet in PolitikerSprech gegenüber dem Tagesspiegel: „*Die Deutschen können sicher sein: Der Syrien-Einsatz der Bundeswehr verstößt weder gegen das Völkerrecht noch gegen das Grundgesetz.*“ (5). Zur Begründung dann

- verweist er auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1994 und die darin getroffene Entscheidung, dass *Auslandseinsätze* [auch außerhalb des NATO-Einsatzbereichs] rechtlich seien, sofern sie *Rahmen eines Systems kollektiver Sicherheit* erfolgten. Das ist eine generelle Aussage, die nichts über den Syrien-Fall aussagt. Weiter:

- Außerdem gebe es drei Resolutionen des UN-Sicherheitsrates, die das Mandat rechtlich abdecken(4). Ob diese Resolutionen den Einsatz deutscher Truppen legitimieren, wird im Folgenden zu untersuchen sein.
- Völkerrechtlich sei das Mandat über den Artikel 51 der UN-Charta und das darin verbrieftete kollektive Selbstverteidigungsrecht gedeckt,
- schließlich verweist der Justizminister auf die EU-Beistandsklausel nach Art. 42 Abs. 7 des Vertrages über die Europäische Union (Lissabon-Vertrag). Ein Novum bei der rechtlichen Begründung militärischer Einsätze und deshalb besonders zu beachten.

Was immer die genannten Gründe in einer Rechtsanalyse taugen, die Bundesregierung vermeidet Fehler der Vergangenheit, indem sie eine wesentliche Voraussetzung erfüllt: Das Parlament wird mit dem Antrag eingebunden (Parlamentsvorbehalt); auch ist der Bezug auf Art. 24 des GG richtig gewählt, weil nur über diese Schiene eine Beteiligung an militärischen Einsätzen außerhalb des NATO-Gebietes möglich ist, und zwar unter der Voraussetzung eines Systems der kollektiven Sicherheit. Dies ist bei der UNO nach der geltenden Rechtslage (einschlägige BVG-Urteile) im Prinzip gegeben; auf die EU gehen wir später ein.

### 3. Die Begründungen im Einzelnen

#### 3.1 Resolution 2249 des Sicherheitsrats

Die Bundesregierung verweist in ihrem Antrag an den Bundestag (*Der Bundestag wolle beschließen...*) auf die Resolution 2249 (6) des Sicherheitsrats vom 20.1.2015, in der alle Mitgliedsstaaten der UN auffordert sind, gegenüber der IS *alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen*. Die kursiv gesetzte Formulierung wird von der deutschen Regierung so verstanden, dass das generelle Gewaltverbot, wie es in der UN-Charta festgelegt ist, außer Kraft gesetzt ist, und zwar durch eine der zwei möglichen Ausnahmebestimmungen.(7) Die Formel „alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen“ klingt in der Tat wortmächtig, ist aber nach dem Sprachgebrauch der UN-Resolutionen nicht mehr als eine politische Absichtserklärung, oft sogar nur eine Kompromissformel, wenn unterschiedliche Positionen überdeckt werden sollen. Es fehlen, um das Gewaltverbot auszusetzen, der Verweis auf Kapitel VII der Satzung der UN (Maßnahmen bei Bedrohung oder Bruch des Friedens und bei Angriffshandlungen) und Formulierungen wie „zur Gewaltanwendung autorisieren, diese zu beschließen“ etc. (8). Resolutionen des Sicherheitsrates sind in einer formelhaften Sprache abgefasst, in der man nicht ohne weiteres vom Gesagten auf das Gemeinte schließen kann. Die Anwendung militärischer Gewalt ist sprachlich an die weiter oben beispielhaft genannten Formeln gebunden. Im Übrigen sei festgehalten, dass die vorliegende Zustimmung Russlands und Chinas zu den Resolutionen eine im Sprachgebrauch der UNO *weiche* Formulierung voraussetzte.

#### 3.2 Art 51 der Un-Charta

Dieser Artikel ist die zweite Ausnahme, die Staaten berechtigt, Gewalt anzuwenden, und zwar auf der rechtlichen Basis des kollektiven Selbstverteidigungsrechts. Die Bundesrepublik „unterstützt [...] Frankreich, Irak und die internationale Allianz in ihrem Kampf gegen IS auf der Grundlage des Rechts auf kollektive Selbstverteidigung ...“, heißt es im Antrag der Bundesregierung. Das Selbstverteidigungsrecht stellt nach der UN-Charta aber immer nur eine vorläufige Maßnahme dar, „bis der Sicherheitsrat die zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen getroffen hat.“ (Art. 51 der Charta). Das macht deutlich, dass das Selbstverteidigungsrecht kein eigenständigen Weg darstellt, der an dem Sicherheitsrat vorbei kriegerische Handlungen ermöglicht. Sobald der Sicherheitsrat ein robustes Mandat erteilt hat, erlischt die Berechtigung kriegerischer Handlungen nach Art. 51. Insofern ist der Antrag der Bundesregierung nicht widerspruchsfrei, denn dieser nennt mehrere Legitimationen in einer Parallelstruktur, ohne die logische und rechtliche Verknüpfung von Resolution und Selbstverteidigung zu berücksichtigen. Was letztlich zählt ist ein hinreichend legitimierter Beschluss des Sicherheitsrats mit einem robusten Mandat. Das Mandat als solches liegt vor, es ist aber wegen seiner Formulierungen (s.o.) nicht robust. Mithin kann die Bundesrepublik auf der Schiene des Selbstverteidigungsrechts, immer nur vorläufig agieren.

Genau so wichtig ist hier folgendes: Aus dem gesamten Kontext der Charta ist ersichtlich, dass als Aggressor immer nur Staaten (egal ob Mitglieder oder Nichtmitglieder der UN) in Betracht kommen, auch wenn diese als Parteien bezeichnet werden. Bei dem IS handelt es sich nicht um einen völkerrechtlichen Staat, so dass die von der Bundesrepublik beanspruchte Legitimität problematisch ist. Es soll nicht verschwiegen werden, dass eine Reihe von Völkerrechtlern Art. 51 auch auf Terrororganisationen vom Range Al-Qaidas angewandt wissen wollen. Sie folgen hier der Argumentation der USA und der NATO 2001 (und Frankreichs im jetzigen Fall). Was immer 2001 dafür sprechen mochte, - in diesem Fall darf nicht übersehen werden, dass die Täter des Pariser Terrorangriffs französische und belgische Staatsbürger waren. Ob der Anschlag von der IS aus gesteuert wurde, ist bis heute nicht eindeutig geklärt. Auch muss bedacht sein, dass trotz aller Grausamkeit dieser Terroranschlag von der Größenordnung her eine mit polizeilichen Mitteln zu bekämpfende Tat ist. Es ist der Anschlag einer Terrorzelle mit Bindungen an den IS, der selbst über keine Staatlichkeit im völkerrechtlichen Sinne verfügt. Dies alles spricht dagegen, eine Anwendung des Art. 51 als angemessen anzuerkennen.

Die von der Bundesregierung in ihrem Antrag erwähnte internationale Allianz kann für manche Staaten für eine militärische Legitimation ausreichen, für die Bundesrepublik aber nicht. Denn dieser fehlt ein entsprechendes Mandat des Sicherheitsrats. Ein solches dürfte es auch in Zukunft nicht geben, weil die Haltung der 64 Staaten in keiner Weise einheitlich ist, was auch ein wesentlicher Grund für das Fehlen eines Mandats darstellt.

### 3.3 Art. 42 (7) des Lissabon Vertrages

Im letzten Absatz ihrer völkerrechtlichen Begründung beruft sich die Bundesregierung auf den *Vertrag über die Europäische Union* (Lissabon-Vertrag), soweit es die *kollektive Selbstverteidigung zu Gunsten von Frankreich* nach Art 42 Abs. 7 (9) betrifft. Formulierung und auch Plazierung zeigen an, dass es sich um ein zusätzliches, in der Bedeutung minder gewichtiges Argument handelt. Entsprechend wird es auch in der kommentierenden Literatur weniger stark beachtet; eine beachtenswerte Ausnahme stellt eine Denkschrift des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages dar, auf diese wird abschließend eingegangen. Auch ist ein spezieller Aufsatz geplant, der sich mit dieser Studie beschäftigen wird.

Die Kommentatoren stellen mehrheitlich die Frage, ob die EU ein System kollektiver Sicherheit darstellt, denn dies wäre die Voraussetzung für eine völkerrechtlich zulässige Argumentations-schiene. Die Antworten fallen in der hier verwendeten Literatur unterschiedlich aus, die Formulierungen sind im Vergleich zu den anderen analytischen Urteilen eher vage gehalten. Und nur Christian Rath von der Badischen Zeitung verweist den Referenztext, der hier für die Beurteilung maßgeblich ist, nämlich das Urteil des BVerfG zum EU-Lissabon-Vertrag (10): Die EU ist nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts kein System gegenseitiger kollektiver Sicherheit. Damit lässt sich eine Legitimation militärischer Einsätze der BRD über den §24 nicht auf eine EU-Beschluss gründen. Es kann kein Zufall sein, dass in vielen Fachaufsätzen zu diesem Thema das BVerfG-Urteil ignoriert oder heruntergespielt wird. Bevor ich darauf näher eingehe, seien die Kernaussagen des BVerfG hier zitiert:(11)

- (2) Eine ähnlich ausgeprägte Grenze zieht das Grundgesetz für Entscheidungen über den Einsatz der Bundeswehr. Der **Auslandseinsatz der Streitkräfte** ist außer **im Verteidigungsfall** nur **in Systemen gegenseitiger kollektiver Sicherheit** erlaubt (**Art. 24 Abs. 2 GG**), wobei der konkrete Einsatz von der **Zustimmung des Deutschen Bundestages** konstitutiv abhängt (vgl. BVerfGE 90, 286 <381 f.>; 100, 266 <269>; 104, 151 <208>; 108, 34 <43>; 121, 135 <153 f.>; stRSpr). Die **Bundeswehr ist ein Parlamentsheer** (BVerfGE 90, 286 <382>), über dessen Einsatz das Repräsentationsorgan des Volkes zu entscheiden hat (vgl. BVerfGE 90, 286 <383 .>). [...]
- 274 **Auch wenn die Europäische Union zu einem friedenserhaltenden regionalen System gegenseitiger kollektiver Sicherheit im Sinne des Art. 24 Abs. 2 GG ausgebaut würde**, ist in diesem Bereich wegen des - der Integrationsermächtigung des Art. 23 Abs. 1 GG insoweit vorgehenden - Friedens- und Demokratiegebots **eine Supranationalisierung mit Anwendungsvorrang im Hinblick auf den konkreten Einsatz deutscher**

## **Streitkräfte nicht zulässig. Der konstitutive Parlamentsvorbehalt für den Auslandseinsatz der Bundeswehr ist integrationsfest.**

Im Unterschied zu Rath halte ich die Ausführungen des Gerichts für eindeutig: Die EU ist kein System gegenseitiger kollektiver Sicherheit im Sinne des Art. 24, damit sind Rechtfertigungen für den Einsatz der Bundeswehr über diese Schiene (EU) nicht möglich. Und dann geht das Gericht sogar noch einen Schritt weiter: Selbst wenn der Ausbau der EU in Richtung kollektiver Sicherheit zukünftig geschehe, selbst dann würde sich an der Legitimationsfrage nichts ändern. Denn: Der konstitutive Parlamentsvorbehalt ist **integrationsfest**, die nationale Entscheidungsebene hat unveränderbar eine höhere Wertigkeit als die supranationale Ebene der EU. Damit ist der Art. 42 des Lissabon-Vertrages in völkerrechtlicher Hinsicht kein Automatismus, der die Bundesrepublik zu militärischen Aktionen verpflichten könnte. Die Entscheidung liegt allein beim Parlament. Und das Parlament kann einem Einsatz nur zustimmen, wenn es um den Verteidigungsfall oder um Systeme kollektiver Sicherheit (nach der Auslegung des höchsten Gerichts UN oder NATO) geht.

### **3.4 Weitere Argumentationslinien zur Rechtfertigung des Einsatzes**

Der Antrag der Bundesrepublik wurde einleitend dahin beschrieben, dass im Verlauf Argumentation in Tz. 2 (Völker- und verfassungsrechtliche Grundlagen) noch weite Rechtfertigungen vorgelegt werden. Diese sind aber erst aufgeführt, als der Text von der präziseren Argumentation, erkennbar an den Rechtsbezügen, in eine breiter angelegte Erzählung des Kriegsgeschehen übergegangen ist. Hier werden u.a. die Angriffe auf Paris, die Terrorallianz von 64 Staaten und der Irakkrieg genannt. Die Teilnahme Deutschlands an internationalen Aktionen zur Bekämpfung der Terrororganisationen werden hervorgehoben, klare Rechtsbezüge wie Sicherheitsresolutionen allerdings fehlen. Für andere Staaten mögen hier völkerrechtlich verbindliche Legitimationen zu finden sein, nicht aber für die Bundesrepublik. Man kann unterstellen, dass den Abfassern des Textes dies bewusst war, ansonsten hätten sie nicht so unscharf formuliert.

## **4. Ergebnis und offene Fragen**

Insgesamt ergibt sich folgendes Ergebnis: Der Antrag der Bundesregierung kann für den Syrien-Einsatz keine rechtliche Begründung geben die den Voraussetzungen des Grundgesetzes in Verbindung mit den maßgeblichen Urteilen des Bundesverfassungsgerichts (12) gerecht wird. Auffällig ist der mehrteilige Begründungsansatz, wobei die erste Begründungsschiene, wäre die Resolution des Sicherheitsrates mit einem robusten Mandat versehen (s. 3.1), ausgereicht hätte. Die mehrteilige Begründungsansatz **eröffnet ein Feld für politische Spekulationen:**

Es kann sein, dass sich die Bundesregierung der Schwäche ihres Ansatzes bewusst war und diese dann hinter einer Kumulation von Begründungsansätzen verstecken wollte. Deshalb dann auch die breit angelegte Narration der politischen Situation innerhalb der *völker- und verfassungsrechtlichen Grundlagen* des Antrags.

Denkbar ist auch, dass die Bundesregierung im Bewusstsein einer Mehrheit im Bundestag die juristische Qualität als sekundär erachtete, vielmehr galt es, einen Testballon zu starten (13): Denn erstmals wurde ein militärischer Einsatz über den Art. 42 des Lissabon-Vertrages begründet. Wäre dies zulässig, dann ergebe sich für die Zukunft ein zusätzlicher Pfad, militärische Einsätze zu begründen. Hierfür spricht, dass die traditionelle und abgesicherte Begründungslage für militärische Einsätze die Zielsetzungen deutscher Regierungen behindert. Dies ist so zu fassen und zu belegen:

- Angestrebt wird von den deutschen politischen Parteien CDU, CSU, SPD, FDP und Teilen der Grünen eine stärkere und militärische Ausrichtung der EU, was mit den Bestrebungen im Vertragswerk der EU korrespondiert und in der kritischen Fachliteratur verschiedentlich herausgearbeitet ist. Von daher ist eine Begründungsschiene über den Art. 42 eine deutliche Erleichterung für einen militärischen Einsatz und daher erstrebenswert. (14)
- Flankiert werden diese Bemühungen mit der Absicht, den Parlamentsvorbehalt in seiner Bedeutung zu schmälern, wie es im Koalitionsvertrag zwischen den aktuellen Regierungsparteien vereinbart ist. Die dort verwendete Formel (Sicherung der Rechte des Parlaments) ist neoliberale

Tarnsprache und bedeutet Reduzierung des Parlamentvorbehalts. Deutlicher ist hier ein Beschluss der CDU/CSU-Fraktion.(15)

- In diesem Zusammenhang sollte auch erwähnt werden, dass ebenfalls Bemühungen erkennbar sind, den Begriff der Verteidigung auszuweiten. Eine moderne Version des Verteidigungsbegriffs ginge davon aus, dass Deutschland selbst weltweit verteidigt werden muss, ob in Afghanistan oder in Syrien. Nähere Hinweise liefert eine Studie mit dem Titel „Neue Macht, neue Verantwortung“ der politischen, ökonomischen und militärischen Eliten, hier sei auf die analytischen Beiträge der Kieler Europa-AG von Attac verwiesen.(16)

Eine interessante Ausnahme stellt die Studie des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages mit dem Titel *Staatliche Selbstverteidigung gegen Terroristen Völkerrechtliche Bewertung der Terroranschläge von Paris vom 13. November 2015 dar.*(17) Hier wird ein neuartiger und - in einer vorläufigen Bewertung - kasuistisch wirkender Rechtfertigungsansatz von Bundeswehreinsetzungen entfaltet. Unter Umständen zeichnen sich hier neue Argumentationsschienen vor die Zukunft ab, deshalb wird bald, wie schon weiter oben angekündigt, auf diese Studien in einem eigenständigen Aufsatz näher eingegangen.

## Nachweise

(1) Dieser Einsatz umfasst bis zu 1200 Soldaten und sechs Aufklärungsflugzeuge vom Typ Recce-Tornado, ein Tankflugzeug und eine Fregatte. Kritische Beiträge in Zeitungen und Fachzeitschriften können im Internet ohne größere Probleme gefunden und eingesehen werden.

(2) s. [http://www.berndzoellner.eu/3Schriften/Materialien/BW\\_Einsaetze2014LF\\_Kop.pdf](http://www.berndzoellner.eu/3Schriften/Materialien/BW_Einsaetze2014LF_Kop.pdf)

(3) vgl. das folgende Urteil zur Beteiligung der Bundeswehr an AWACS-Flügen: BVG Pressestelle 2008: Pressemitteilung Nr. 52/2008 vom 7. Mai 2008. Urteil vom 7. Mai 2008 “BvE 1/03 URL: <http://www.bundesverfassungsgericht.de/pressemitteilungen/bvg08-052html>. [AWACS-Urteil]

(4) Antrag der Bundesrepublik Drucksache 18/6866 vom 1.12.2015, s. <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/068/1806866.pdf>

(5) Monath 2015 Opposition kritisiert „Tornado-Tempo“ bei Entscheidung über Syrien-Einsatz. In dem Artikel wird die Stellungnahme des Justizministers wiedergegeben, teilweise wörtlich zitiert. Die wörtlichen Zitate werden durch Kursivsetzung kenntlich gemacht.

(6) <http://www.un.org/en/sc/documents/resolutions/2015.shtml> (Internet-Zugang zu den UN-Resolutionen). Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat mit **Resolution 2170** (2014) vom 15. August 2014 und **Resolution 2199** (2015) vom 12. Februar 2015 sowie mit **Resolution 2249** (2015) vom 20. November 2015 wiederholt festgestellt, dass von der Terrororganisation IS eine Bedrohung für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit ausgeht.

(7) das generelle Verbot von Gewaltanwendung zwischen Staaten durch die UN-Charta kennt zwei Ausnahmen: den Fall der Selbstverteidigung nach einem Angriff durch einen Staat; die Ermächtigung durch den Sicherheitsrat, wenn ein Fall der Bedrohung oder Gefährdung der internationalen Sicherheit oder des Völkerrechts vorliegt. (Heintze 2015: Bundeswehr in Syrien Einsatz in „rechtlicher Grauzone“.).

(8) So Janik (2015) IS und Neutralität: UN-Resolution lässt Zweifel offen.

(9) Kursivsetzung bedeutet wörtliches Zitieren. Es sollte noch erwähnt werden, dass durch den Kontext, genauer den vorhergehenden Satz, die EU-Beistandsklausel auf eine Stufe mit dem Art 51 der Charta der Vereinten Nationen gestellt wird. Dies ist eine rechtliche und politische Aufwertung, auf die später noch in diesem Aufsatz eingegangen wird.

(10) Aber auch er schwächt diese Begründung ab, weil er die Einschätzung der EU durch des BVG für wenig überzeugend hält. Diese Einschätzung ändert nichts an der Verbindlichkeit des Urteils. Das Urteil: BVerfG, 2 BvE 2/08, 271 vom 30.6.2009, zu finden unter [https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2009/06/es20090630\\_2bve000208.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2009/06/es20090630_2bve000208.html)

(11) Die zitierte Kernaussage des BVerfG (s. Fußnote 10) nennt klar und präzise die Bedingungen der Verfassung.

(12) Im Wesentlichen sind es neben dem oben genannten das Urteil von 1994, in dem der Begriff der kollektiven Sicherheit neu und verbindlich gefasst ist ( BVerfGE 90, 286 (1994): Urteil Zweiter Senat, Bundesverfassungsgericht, 12. Juli 1994 - 2 BvE 3/92 - [out of area - Einsätze] ) und das Awacs-Urteil, das den Parlamentsvorbehalt (=Zustimmungsrechte des Parlaments für Militäreinsätze) definiert, BVerfG 2 BvE 3/92 u.a. (= BVerfGE 90, 286).

(13) Dies setzt eine Legislative voraus, die der Exekutive gehorsam folgt. Dies würde ich für gegeben halten, wenn ich an das Abstimmungsverhalten beim Lissabon-Vertrag denke. Denn dort musste das BVG die Abgeordneten ermahnen, sich ihrer Rechte bewusst zu werden.

(14) Koalitionsvertrag: Deutschlands Zukunft gestalten Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD 18. Legislaturperiode Berlin 2013, zu finden unter: <https://www.cdu.de/sites/default/files/media/dokumente/koalitionsvertrag.pdf>  
CDU/CSU-Fraktion: eine sicherheitsstrategie für deutschland Beschluss der CDU/CSU-Bundestagsfraktion vom 6. Mai 2008, vorgestellt auf der Sicherheitskonferenz der CDU/CSU-Bundestagsfraktion am 7. Mai 2008 in Berlin, zu finden unter: [https://www.cducsu.de/sites/default/files/Sicherheitsstrategie\\_Bechluss\\_080506\\_1.pdf](https://www.cducsu.de/sites/default/files/Sicherheitsstrategie_Bechluss_080506_1.pdf)

(15) vgl. etwa <http://www.ag-friedensforschung.de> oder Beiträge in den Blättern für deutsche und internationale Politik, s. <https://www.blaetter.de>

(16) Neue Macht Neue Verantwortung. Elemente einer deutschen Sicherheits- und Außenpolitik für eine Welt im Umbruch. Ein Papier der Stiftung Wissenschaft und Politik (SWP) und des German Marshall Fund of the United States (GMF) 2013: Berlin. Zu finden unter:

[https://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/projekt\\_papiere/DeutAussenSicherhpol\\_SWP\\_GMF\\_2013.pdf](https://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/projekt_papiere/DeutAussenSicherhpol_SWP_GMF_2013.pdf)

Die EU-Gruppe von attac-Kiel hat auf einer Veranstaltung diese Schrift kritisch analysiert und herausgearbeitet, dass die politischen, ökonomischen, publizistischen und militärischen Eliten unter dem Schutzmantel der EU eine machtpolitische Politik zu definieren suchen, die sich aus den engeren Grenzen des Bisherigen befreit und eine Rückkehr zu weltpolitischen und militärischen Optionen anstrebt, vgl. Hinweise auf <http://berndzoellner.eu/4Rede/index42.html>

(17) hier nachzulesen:

[http://thomas-hitschler.de/wp-content/uploads/2015/11/203\\_15\\_Staatliche-Selbstverteidigung-gegen-Terroristen-aktualisierte-Version.pdf](http://thomas-hitschler.de/wp-content/uploads/2015/11/203_15_Staatliche-Selbstverteidigung-gegen-Terroristen-aktualisierte-Version.pdf)

### **Hinweise zur benutzten Literatur:**

Der Aufsatz stützt sich auf Artikel, die in den mainstream-Medien zeitnah am Ereignis publiziert wurden. Bei der Auswahl galten drei Kriterien: Die Sachkompetenz der Verfasser bzw. Interviewten und/oder Bekanntheitsgrad und/oder Renommee des Mediums.

- Bundeswehr in Syrien Einsatz in "rechtlicher Grauzone" Hans Joachim **Heintze** im Gespräch mit Liane von Billerbeck, zu finden unter:

[http://www.deutschlandradiokultur.de/bundeswehr-in-syrien-einsatz-in-rechtlicher-grauzone.1008.d.html?dram:article\\_id=338445](http://www.deutschlandradiokultur.de/bundeswehr-in-syrien-einsatz-in-rechtlicher-grauzone.1008.d.html?dram:article_id=338445)

- **Janik**, Ralph 2015: IS und Neutralität: UN-Resolution lässt Zweifel offen, In : Die Presse vom 22.11.2015

- **Janisch**, Wolfgang 2015: Deutschland strapaziert das Recht auf Selbstverteidigung In: Süddeutsche Zeitung vom 4.12.2015  
Syrien-Einsatz der Bundeswehr: "Eine Klage vor dem Bundesverfassungsgericht hätte gute Chancen" Ein Interview mit **Daniel-Erasmus Khan** von Dietmar Hipp, *zu finden unter*:  
<http://www.spiegel.de/politik/deutschland/bundeswehr-einsatz-in-syrien-klage-vor-dem-bvg-haette-gute-chancen-a-1065895.html>
- **Rath**, Christian 2015: Karlsruhe kann Syrien-Einsatz nicht stoppen, In: Badische Zeitung vom 4.12.2015 oder  
<http://www.badische-zeitung.de/deutschland-1/karlsruhe-kann-syrien-einsatz-nicht-stoppen--114680974.html>
- **RT Deutsch** 2015: Bundestag stimmt für völkerrechtswidrigen Krieg -Klage vor Bundesverfassungsgericht *zu finden unter* :  
<https://deutsch.rt.com/inland/35869-bundestag-stimmt-fur-volkerrechtswidrigen-krieg/>

-  
Auf die weiteren Literaturen, Urteile des Bundesverfassungsgerichts, Schriften der Parteien und Stiftungen (s. Fußnote 10 folgende), lässt sich am besten online zugreifen. Die Arbeit wird im Netz veröffentlicht und die Literaturverweise sind als Link konzipiert. Sie ist auf der Homepage von attac-Kiel und auf meiner Seite ([www.berndzoellner.eu](http://www.berndzoellner.eu)) als pdf-Datei zu finden. Von dieser pdf-Datei ist wie gesagt auch der Zugang zur Literatur im Internet möglich.